

DGUV, Landesverband Mitte, Postfach 2948, 55019 Mainz

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte
in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thuringen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: gg-jr
Ansprechpartner: Kurt G6rg
Telefon: +49 (30) 13001-5600
Fax: +49 (30) 13001-5630
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 01.12.2020

Rundschreiben D 14/2020

D-Arzt-Vorstellungspflicht f6r Bundesbeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren sind Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei verpflichtet, sich nach einem Dienstunfall einer Durchgangsjrztin/ einem Durchgangsjrzt vorzustellen, auch wenn es sich hier nicht um Versicherungsfrille der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt.

Sie wurden dar6ber mit Rundschreiben [D1/2013](#) vom 22.01.2013 informiert.

Mit der Neufassung der Verordnung 6ber die Durchf6hrung von Heilverfahren nach § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV) wird der Personenkreis, f6r den dieses Verfahren gilt, deutlich erweitert. Ab sofort sind alle Beamtinnen und Beamten des Bundes verpflichtet, sich von einer Durchgangsjrztin/ einem Durchgangsjrzt untersuchen und behandeln zu lassen (§ 4 HeilVfV, s. Anlage). Ziel ist es, f6r die Bundesbeamtinnen und -beamten eine unverz6gliche und qualifizierte unfallrztliche Behandlung sicherzustellen und hier6ber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsjrztberichtes zu erhalten.

Dies betrifft rund 234.000 Bundesbeamtinnen und -beamte (einschl. Bundespolizei/Post und Bahn) sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst. **F6r Landes- und Kommunalbeamtinnen /-beamte hingegen gilt diese Verordnung nicht.**

F6r den genannten Personenkreis ist folgendes einheitliches Verfahren vorgesehen:

- Die Bundesbeamtinnen und -beamten suchen unverz6glich eine Durchgangsjrztin/ einen Durchgangsjrzt auf, weisen darauf hin, dass sie zwar nicht gesetzlich unfallversichert sind und beziehen sich aber auf das hier dargestellte Verfahren.

- Die Durchgangsarztin/ der Durchgangsarzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung wie bei einem Arbeitsunfallverletzten durch und erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen Durchgangsarztbericht nach Formtext F1000 im System DALE-UV. In das Kostenträgerfeld gibt er das fiktive IK-Zeichen 999999999 ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn der Beamtin/ dem Beamten mit oder sendet diesen an die Privatanschrift der Beamtin/ des Beamten. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- Die Berichtskosten für den Durchgangsarztbericht (F 1000) werden der Beamtin/ dem Beamten in Höhe der Gebühr nach der Nummer 132 UV-GOÄ (zurzeit 17,81 € zuzügl. Porto) zusammen mit den Behandlungskosten (Abrechnung nach „Privat“-GOÄ) in Rechnung gestellt. Da es in der GOÄ keine entsprechenden Gebührenpositionen gibt, sind die Berichtsg Gebühr und die Portokosten mit der Bezeichnung „Durchgangsarztbericht“ bzw. „Porto Durchgangsarztbericht“ manuell hinzuzufügen.

Die Erstattung und Abrechnung weiterer Berichte in Anlehnung an die UV-GOÄ ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Wir danken Ihnen auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich für Ihre Unterstützung, die natürlich weiterhin freiwillig bleibt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Inneres](#).

Freundliche Grüße
im Auftrag

Kurt Görg
Stv. Geschäftsstellenleiter

Anlage

Anlage

Auszug Heilverfahrensverordnung - HeilVfV

§ 4 Durchgangsarztliche und besondere unfallmedizinische Behandlung

(1) Ist auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat sich die verletzte Person von einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen. Dabei hat die verletzte Person die freie Wahl unter den am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt bei

1. Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen,
2. rein psychischen Gesundheitsstörungen,
3. medizinischen Notfällen sowie
4. Unfällen im Ausland.

(3) Sofern wegen der Art und Schwere der Verletzung eine besondere unfallmedizinische Behandlung erforderlich ist, hat die Dienstunfallfürsorgestelle dafür Sorge zu tragen, dass die verletzte Person in einem Krankenhaus im Sinne des § 34 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch behandelt wird.

§ 5 Gutachten

Sofern nach dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten oder ein Gutachten zur Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs eingeholt wird, beauftragt die Dienstunfallfürsorgestelle

1. eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Gutachterverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
2. eine Gutachterin oder einen Gutachter eines medizinischen Gutachteninstituts oder
3. eine andere Fachärztin oder einen anderen Facharzt, die oder der über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der unfallrechtlichen Begutachtung verfügt.

Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie bei Begutachtungen, die im Ausland erfolgen müssen.